

Statuten  
der  
**Pistolenschützen-Gesellschaft**  
der Stadt Bern

---

Gegründet 1879



BERN  
Stämpfli AG  
2002

# Statuten

der

## Pistolenschützen-Gesellschaft der Stadt Bern

Gegründet 1879

---

### I. Allgemeines, Sitz und Zweck.

#### Art. 1.

Unter dem Namen «Pistolenschützengesellschaft der Stadt Bern» (nachfolgend kurz «die Gesellschaft» genannt) besteht seit 1879 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Seine Dauer ist unbeschränkt.

#### Art. 2.

Die Gesellschaft hat zum Zweck, den Mitgliedern das Schiessen mit Handfeuerwaffen zu ermöglichen sowie die Pflege und Förderung der Kameradschaft. Sie kann zu diesem Zweck einen Schiessstand unterhalten. Die Gesellschaft kann zu ihren Anlässen Gäste einladen.

#### Art. 3.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

## II. Organisation.

### Art. 4.

Das Gesellschaftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### Art. 5.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) das Schützenbott,
- c) der Vorstand,
- d) die Kontrollstelle.

### a. Generalversammlung.

#### Art. 6.

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie wird jährlich auf Anfang des Gesellschaftsjahres vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem Termin. Anträge auf Ergänzungen der Traktandenliste müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch an den Vorstand gerichtet werden

#### Art. 7.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr aller anwesenden und vertretenen Stimmen. Kann ein Mitglied an der Generalversammlung nicht teilnehmen, so kann es seine Stimme schriftlich an ein anderes Mitglied delegieren.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Ein Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8.

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Schützenmeister, das Protokoll führt der Sekretär.

Art. 9.

Die Generalversammlung ist für alle Gesellschaftsangelegenheiten zuständig, welche ihr vom Gesetz, von den Statuten wegen obliegen oder vom Vorstand überwiesen wurden, insbesondere

- a) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung,
- b) Ernennung der Ehren- und Freimitglieder,
- c) Wahl der Kontrollstelle,
- d) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- e) Feststellung des Budgets,
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und Verwendung allfälliger Jahresüberschüsse,
- g) Festsetzung der Eintrittsbeiträge,
- h) Erlass eines Schiessreglementes,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche rechtzeitig dem Vorstand eingereicht wurden,
- j) Entscheid über weitere der Generalversammlung gemäss Gesetz vorbehaltene Geschäfte.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge werden entgegengenommen und bei der nächsten Generalversammlung behandelt.

Art. 10.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

In diesem Fall, sowie ganz allgemein, wenn es die Verhältnisse erfordern, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

## b. Das Schützenbott.

### Art. 11.

Das Schützenbott besteht aus den an einem Schiessanlass der Gesellschaft teilnehmenden Mitgliedern. Es behandelt nur Begehren um Aufnahme als Gesellschaftsmitglied. Das Schützenbott wird durch den Präsidenten einberufen. Aufnahmebegehren müssen den Mitgliedern mit der Einladung zum Anlass zur Kenntnis gebracht werden.

## c. Der Vorstand.

### Art. 12.

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 bis höchstens 9 ständigen Mitgliedern, nämlich:

- a) Präsident,
- b) Schützenmeister,
- c) Vize-Schützenmeister,
- d) Sekretär,
- e) Kassier,
- f) Archivar.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt und sind nach dem Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Schützenmeister ist Stellvertreter des Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Doppelfunktionen sind möglich. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident und der Schützenmeister gemeinsam oder mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz für ausserordentliche Geschäfte, die keinen Aufschub bis zur nächsten Generalversammlung dulden, von Fr. 5000.— pro Jahr. Er wird an der dem Geschäft folgenden Generalversammlung Rechenschaft ablegen.

### Art. 13.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft, als es die Geschäft-

te erfordern. Zur Beschlussfassung sind mindestens 3 Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg oder elektronisch beschliessen, sofern nicht mindestens 3 Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

#### Art. 14.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.  
Insbesondere die Geschäftsführung der Gesellschaft,
- b) Planung, Durchführung und Überwachung des Schiessbetriebes,
- c) Vollzug der Gesellschaftsbeschlüsse,
- d) Vertretung der Gesellschaft nach aussen,
- e) Einberufung der Generalversammlung,
- f) Organisation der durch die Gesellschaftsstatuten oder des Schiessreglementes vorgesehenen Vereinsaktivitäten,
- g) Führen der Gesellschaftsfinanzen.

### d. Die Kontrollstelle.

#### Art. 15.

Die Kontrollstelle setzt sich aus 2 Mitgliedern zusammen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Generalversammlung gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Generalversammlung darüber Bericht ab.

## III. Mitgliedschaft.

#### Art. 16.

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, welche die Bestrebung der Gesellschaft unterstützen wollen.

Art. 17.

Die Gesellschaft unterscheidet zwischen Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 18.

Jeder, der einzutreten wünscht, muss sich schriftlich anmelden, durch zwei Mitglieder empfohlen werden und an mindestens 2 Anlässen der Gesellschaft als Gast teilgenommen haben. Mitglied kann werden, wer von der Generalversammlung oder dem Schützenbott gewählt wurde und das Eintrittsgeld sowie den Jahresbeitrag entrichtet. Es können nur Kandidaten als neue Mitglieder aufgenommen werden, welche bei der entsprechenden Generalversammlung oder Schützenbott anwesend sind.

Art. 19.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen und nach langjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Bezahlung des Jahresbeitrages zu erlassen (Freimitglied).

Art. 20.

Wer sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden und wird damit von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Der Vorschlag zur Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 21.

Mitglieder nehmen an allen Aktivitäten der Gesellschaft teil. Sie unterliegen damit den Statuten und dem Schiessreglement.

Art. 22.

Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten und sofern alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind oder durch Ausschluss des Mitglieds.

Art. 23.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, oder wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## IV. Finanzen.

Art. 24.

Die Gesellschaft beschafft die für ihre Tätigkeit notwendigen Mittel durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgeldern sowie durch Spenden und Zuwendungen. Jedes neue Mitglied schuldet ein Eintrittsgeld, sobald es von der Generalversammlung aufgenommen wurde.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, jeweils bis Mitte des Gesellschaftsjahres. Die Höhe des Beitrages und des Eintrittsgeldes sind im Anhang Nr. 1 festgesetzt, welcher integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26.

Der Jahresabschluss erfolgt auf den 31. Dezember.

## V. Statutenrevision.

Art. 27

Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie obliegt der Generalversammlung. Statutenänderungen verlangen das Mehr von zwei Dritteln der

anwesenden und vertretenen Stimmen. Änderungen im Anhang zu den Statuten erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen.

## VI. Auflösung.

### Art. 28

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Generalversammlung mit dem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung der Gesellschaft wird ihr allfälliges Vermögen an eine zweckverwandte Institution überwiesen.

## VII. Inkrafttreten.

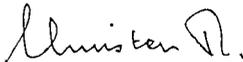
### Art. 29.

Diese Statuten wurden von der «Pistolenschützengesellschaft der Stadt Bern» an der Generalversammlung vom 7. März 2002 angenommen und treten damit in Kraft.

Namens der Pistolenschützen-Gesellschaft:



*Der Präsident: Hans-Ulrich Kläy*



*Der Sekretär: Theo Christen*

Genehmigt von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern,  
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz am 5. April 2002.

Genehmigt:



Bern, 5. April 2002

Amt für Militär und  
Bevölkerungsschutz



Markus Aeschlimann  
Geschäftsleiter